

Beitrag Wolfgang Eberl Stand 2015

Bayerisches Denkmalschutzgesetz

VI. Enteignung

Art. 18 Zulässigkeit der Enteignung

(1) ¹Kann eine Gefahr für den Bestand oder die Gestalt eines Bau- oder Bodendenkmals oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals auf andere Weise nicht nachhaltig abgewehrt werden, so ist die Enteignung zugunsten des Staates oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts zulässig. ²Zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist die Enteignung dann zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des Bau- oder Bodendenkmals oder des eingetragenen beweglichen Denkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Umstände gesichert erscheint.

(2) ¹Zugunsten des Staates ist die Enteignung außerdem zulässig bei beweglichen Bodendenkmälern, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht. ²Im Fall des Satzes 1 kann der Antrag nur gestellt werden, wenn dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Antragstellung die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt war.

(3) bis (5) (aufgehoben)

Erläuterungen zu Art. 18

I. Begriffe

1

In Art. 14 Abs. 1 S.1 gewährleistet das Grundgesetz Eigentum und Erbrecht. Geschützt ist nicht das Vermögen als solches, sondern jeweils der einzelne Gegenstand. Das Eigentum wird nicht schrankenlos gewährt. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt (Art. 14 Abs. 1 S. 2). Das GG geht davon aus, dass Enteignung und Eigentumsbeschränkungen zwei verschiedene, unterschiedlich zu behandelnde Rechtsinstitute sind.

Enteignung ist nach BVerfGE 58, 300 (Naßauskiesungsbeschluss, s. a. B. v. 2.3.1999 1 BvL 7/91. BVerfGE 100, 226 = EzD 1.1 Nr. 7), **nur der Entzug** und die **Belastung des Eigentums**, geregelt in Art. 14 Abs.3 GG. Alle anderen, das Eigentum berührenden Regelungen und Entscheidungen bestimmen **Inhalt und Schranken des Eigentums**; sie fallen nicht unter Art. 14 Abs. 3 GG, sondern unter Abs.1 S.2 GG. Der Beschluss des BVerfG hat in seinen tragenden Gründen weitgehend Anerkennung und Verbreitung gefunden (s. dazu im Einzelnen die 6. Auflage, Art. 20 Er.Nr. 1 ff.).

Die vor allem von Zivilgerichten (zum Teil immer noch) verwendete Rechtsfigur des enteignenden Eingriffs ist damit entfallen. Der gleichfalls in der Rechtsprechung immer wieder auftauchende Begriff des enteignungsgleichen Eingriffs (rechtswidrige Entscheidungen, die, wenn sie rechtmäßig wären, als Enteignung anzusehen wären)

hat den Beschluss vom 2.3.1999 überlebt, BVerfG B vom 2.12.1999 1 BvR 165/90 EzD 5.2. Nr. 2 (Anwendungsbereich gerade für solche rechtswidrigen Eingriffsfolgen, die mit Hilfe verwaltungsgerichtlicher Rechtsbehelfe nicht abgewendet werden konnten), und schon früher BGH U vom 21.12.1989 III ZR 132/88, EzD 5.2. Nr. 1.

II. Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG, Art. 18 DSchG)

1. Voraussetzungen

2

Die Enteignung ist in ihren Voraussetzungen und Folgen in Art. 14 Abs. 3 GG und in Art. 18 DSchG geregelt. Als letztes Mittel, weil schwerste Beeinträchtigung des Eigentümers, enthält das DSchG die **Möglichkeit der Enteignung**, wenn eine Gefahr für Bestand oder Gestalt eines Bau oder Bodendenkmals oder auch eines eingetragenen beweglichen Denkmals nicht nachhaltig abgewehrt werden kann. Zulässig ist sie nur, wenn Art und Ausmaß der Entschädigung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes (BayEG Art. 10 Abs. 1) geregelt ist (Art. 14 Abs. 3 S. 2 GG).

2. Begünstigter

3

Die Enteignung ist zulässig zugunsten juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere des Staates, ausnahmsweise unter erschwerten Voraussetzungen nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 1 S. 2 DSchG auch zugunsten bestimmter juristischer Personen des Privatrechts. Der Staat kann darüber hinaus zu seinen Gunsten bei Vorliegen der Voraussetzungen Art. 18 Abs. 2 bewegliche Bodendenkmäler enteignen, an deren Erhaltung für die Öffentlichkeit ein besonderes Interesse besteht; in solchen Fällen darf dem Landesamt für Denkmalpflege im Zeitpunkt der Stellung des Antrags des durch die Enteignung Begünstigten auf Durchführung des Enteignungsverfahrens die vollständige Bergung des Bodendenkmals nicht länger als ein Jahr bekannt sein.

3. Verfahren, Entschädigung

4

Das Verfahren richtet sich nach dem BayEG und dem BayVwVfG. Es wird durch einen schriftlichen Antrag eingeleitet (Art. 20 Abs. 1 BayEG). Zuständig für die Entscheidung und auch für die Festsetzung der Entschädigung ist nach Art. 18 BayEG die Kreisverwaltungsbehörde (Art. 19 Abs. 1 BayEG). Das Landesamt für Denkmalpflege kann eine Enteignung anregen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG (s. Art 11 Erl. Nr. 6). Zum Verfahren im Einzelnen s. BayEG Art. 19 ff. Streitigkeiten über die Höhe der Enteignungsentschädigung werden von den Zivilgerichten entschieden (Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG).

In den mehr als vierzig Jahren der Geltung des Denkmalschutzgesetzes ist es kaum jemals zu Enteignungen gekommen, und es hat auch nicht den Anschein, dass sich daran etwas Nennenswertes ändern könnte, so dass hier auf nähere Erläuterungen verzichtet werden kann. I.Ü. wird auf die Erläuterungen in der 6. Auflage verwiesen.

4. Eigentumsbeschränkungen

5

Zu den Eigentumsbeschränkungen s. die Erl. zu Art. 20 sowie die Erl. Nr. 19 ff. zu Art. 4 (wirtschaftliche Zumutbarkeit).